

DEUTSCH-BRITISCHE GESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN

SATZUNG

Präambel

In der Überzeugung, dass die Verständigung zwischen Deutschland und Großbritannien und seinen Bürgern nach dem Kriege gefördert und Vertrauen zwischen ihnen wieder hergestellt werden musste, gründeten engagierte Bürger aus Nordrhein- Westfalen in Düsseldorf 1949 die „Deutsch-Englische Gesellschaft“, seit 2001 umbenannt in „Deutsch-Britische Gesellschaft“. Ein Jahr später riefen sie die „Deutsch-Englischen Gespräche in Königswinter“ ins Leben, die seither jährlich als „Königswinter Konferenzen“ Politiker, Regierungsvertreter und Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und dem kulturellen Leben beider Länder zu vertieften Diskussionen aktueller politischer, wirtschaftlicher und kultureller Fragen zusammenbringen und das gegenseitige Verständnis stärken. 1960 kamen zu diesem deutsch-britischen Dialog die „Jung Königswinter Konferenzen“ dazu. Freundschaft und Partnerschaft, gemeinsames Interesse und gemeinsame Verantwortung kennzeichnen heute das Verhältnis beider Länder.

Die Deutsch-Britische Gesellschaft e.V. ist mit 18 Landesgruppen und Arbeitskreisen mit bundesweit ca. 2000 Mitgliedern präsent, u. a. mit der „Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesgruppen und Arbeitskreise hatten bislang keine eigene Rechtsform, ihre Verwaltung und Außenvertretung wurde von der Gesellschaft mit Sitz in Berlin wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlung der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. vom 28. Januar 2009 beschloss eine neue Satzung und eine Umstrukturierung der bisherigen Gesellschaft, der zufolge die Verwaltung und die Außenvertretung auf die bisherigen Landesgruppen und Arbeitskreise der Gesellschaft übergehen.

Die Mitglieder und Freunde der bisherigen „Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern“ der Gesellschaft gründen daher den eigenen, im zuständigen Vereinsregister einzutragenden Verein „Deutsch-Britische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern“ und geben sich die nachstehende Satzung. Die Satzung ist von dem Wunsch getragen, unter geänderten Rahmenbedingungen die bisherigen Ziele weiter zu verfolgen.

§ 1

Name, Sitz und Anschrift des Vereins, Eintrag ins Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutsch-Britische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern“
- (2) Sitz des Vereins ist Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Anschrift des Vereins ist die Postadresse des jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen. Dem Vereinsnamen, wird der Zusatz „e.V.“ angefügt.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Zweck des Vereins ist es dabei insbesondere, die Freundschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und ihren bzw. seinen Bürgerinnen und Bürgern auf allen Ebenen des Staates und der Gesellschaft einschließlich der Zivilgesellschaft zu pflegen, zu vertiefen und zu entwickeln.
- (2) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins steht die Durchführung von Vortragsabenden, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, im Raum Mecklenburg-Vorpommern sowie ausnahmsweise an anderen Orten im In-und Ausland.
- (3) Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele dienlich sind.
- (4) Aufgaben des Vereins sind ferner die Einwerbung der zur Erfüllung seiner in Absatz 1 bis 3 genannten Ziele erforderlichen Mittel, die Werbung für eine verstärkte öffentliche und private Förderung seiner Ziele, sowie die Bekanntmachung entsprechender Vorhaben und Ergebnisse in der Öffentlichkeit..

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge, Geld oder Sachspenden werden weder bei Auflösung des Vereins noch bei Ausscheiden eines Mitglieds zurückgewährt.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 1. Beiträgen der Mitglieder,
 2. Spenden,
 3. Zuwendungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Körperschaften,
 4. sonstigen Einnahmen.
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Teilzwecke er tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist nach den Regeln kaufmännischer Buchführung Buch zu führen. Nach Ende jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsrechts (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jahresabschluss ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dem Vorstand ist nur dann Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erteilen, wenn die Rechnungsprüfer hiergegen keine Einwendungen erhoben haben.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Antragstellern und Antragstellerinnen, die nicht aufgenommen werden, ist dies nicht zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod,
 2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 3. durch Austritt,
 4. durch Ausschluss,
 5. durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre keine Beiträge gezahlt und auf ein diesbezügliches Anschreiben keine Antwort gegeben hat.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er muss mit einer Frist von drei Monaten und kann nur zum Ende jeden Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) erklärt werden.
- (5) Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit trotz zweimaliger Aufforderung und mit einer Frist von einem Monat nicht wahr, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Nimmt das Mitglied Stellung, erfolgt der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme von dieser Stellungnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen. Das Recht des Vorstandes, zu Veranstaltungen im Rahmen von Projekten des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen nur eine Auswahl von Mitgliedern sowie Gäste einzuladen, bleibt unberührt.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder Aufhebung des Mitgliedsbeitrages aus wichtigem Grund bewilligen. Beschlossene Änderungen der Beitragshöhe werden erst nach Ablauf des jeweils nächstmöglichen Austrittstermins wirksam. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 7

Schirmherr, Schirmherrin und Ehrenmitglieder

- (1) Eine Persönlichkeit, die geeignet erscheint, sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins einzusetzen, kann mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Schirmherren bzw. zur Schirmherrin ernannt werden. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Schirmherr bzw. die Schirmherrin ist von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießt aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beratende Gremien einrichten, zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht an.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
 5. Festlegung von Beiträgen der Mitglieder,
 6. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 7. Änderungen der Vereinssatzung,
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Datum der Absendung) schriftlich einberufen. Schriftliche Einladungen gelten als ordnungsgemäß, wenn sie postschriftlich, per Telefax oder per Email versandt werden. Mitgliedsversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (6) Beschlüsse der Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Absatz 5 gilt sinngemäß.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und über die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen, allen Mitgliedern zuzuleiten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin, sowie weiteren natürlichen Personen. Der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. Absatz 1 werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, sofern nicht 10 % der anwesenden Mitglieder des Vereins ein schriftliches Verfahren verlangen.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen als beratende Vorstandsmitglieder berufen mit einer Amtszeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat sowie jeweils zu Beginn jeden Jahres über einen Haushaltsplan.
- (6) Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn der oder die Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verfügt über die Konten des Vereins durch alleinige Unterschrift bis zu einer Höhe von 1.000 EURO. Bei Beträgen über 1.000 EURO muss der oder die Vorsitzende bzw. der oder die Stellvertretende Vorsitzende zusätzlich unterschreiben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussvorlagen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes zustimmt.
- (9) Der bzw. die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende, bei

Abwesenheit oder Verhinderung beider durch eines der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Vertreter bzw. Vertreterin sind im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden diesbezüglich tätig zu werden.

- (10) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Anfallende Bar-Auslagen können erstattet werden.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beratende Gremien

- (1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes beratende Gremien, z.B. Ausschüsse, einrichten.
- (2) In dem Beschluss sind die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse zu regeln.
- (3) Die Berufung von Persönlichkeiten in diese Gremien erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen. Mitglieder dieser Gremien müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Aufgabe der Gremien ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
- (5) Der Vorstand des Vereins ist über die Arbeit der Gremien regelmäßig zu unterrichten.

§ 12 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erfolgen. In der Einladung ist die beabsichtigte Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 13 **Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden**

Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Verbänden, z.B. einem Dachverband, beschließen.

§ 14 **Haftpflichtversicherung**

Der geschäftsführende Vorstand kann für den Verein und für ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Vereins abschließen.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. In der Einladung ist die beabsichtigte Auflösung mitzuteilen.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen vierzehn Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung, unbeschadet der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steht der Mitgliederversammlung die Regelung des Verbleibs des Vereinsvermögens zu durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für folgende bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und internationale Verständigung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung am 3. April 2009 in Kraft.

Beschlossen zu Schwerin auf der Gründungsversammlung der Deutsch-Britischen Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (i.G.) am 3. April 2009

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2015